

Fachspezifischer Teil

Französisch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1382-1389) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1777).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1398).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Französisch im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ROM-BM_SW	Basismodul Sprachwissenschaft	4	7	2	1.	--
ROM-BM_LW	Basismodul Literaturwissenschaft	4	7	2	1.	--
ROM-BM_KW	Basismodul Kulturwissenschaft	4	7	2	2.	--
ROM-SP_FR1	Sprachpraxismodul Französisch 1	4	4	1	1.	--
ROM-SP_FR2-V1	Sprachpraxismodul Französisch 2	4	4	1	2.	--
ROM-SP_FR3	Sprachpraxismodul Französisch 3	2	3	1	3.	--
ROM-BM_FD-V1	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen	2	4	1	4.	--

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<i>Zwei von drei Vertiefungsmodulen (mit jeweils 7 LP) im Umfang von insgesamt 14 LP</i>						
ROM- VM_SW-7	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	4	7	2	3./4.	--
ROM- VM_LW-7	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	4	7	2	3./4.	--
ROM- VM_KW-7	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft	4	7	2	4./5.	--
	Gesamtsumme		50			

§ 3 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land wird empfohlen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.